

Satzung der Gemeinde Pfaffenweiler für den Gemeindekindergarten vom 16. Juli 2008

KONSOLIDIERTE FASSUNG EINSCHLIESSLICH DER ERSTEN ÄNDERUNG VOM 15. MAI 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenweiler am 16. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Träger des Kindergartens mit Kleinkindgruppe ist die politische Gemeinde Pfaffenweiler.

§ 2 Aufgaben

Die Einrichtung soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen.

Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Kindergartenordnung

Näheres ist in der Kindergartenordnung geregelt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Kindergartensatzung mit Kindergartenordnung“, zuletzt geändert durch „Satzung zur Änderung der Kindergartenordnung (Bestandteil der Kindergartensatzung) für den Gemeindekindergarten Pfaffenweiler vom 15.10.1997“ außer Kraft.

Nachrichtlicher Hinweis:

Die erste Änderung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Kindergartenordnung

für den Gemeindekindergarten Pfaffenweiler mit Kleinkindgruppe

Die Arbeit im Kindergarten mit Kleinkindgruppe richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.0. Aufnahme

1.1. Der Kindergarten nimmt Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.

Die Kleinkindgruppe nimmt Kinder von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf.

Im Bereich der Kleinkindbetreuung erfolgt eine Aufnahme ab einer Betreuung an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen.

1.2. Diejenigen Kinder, die nicht die Kleinkindgruppe besuchen, können zur Eingewöhnung bereits ab 2 Jahren und 11 Monaten in den Kindergarten aufgenommen werden.

Die Eingewöhnung richtet sich im Übrigen nach dem vorliegenden Eingewöhnungskonzept.

1.3. Der Träger behält sich darüber hinaus Einzelfallentscheidungen der Aufnahme vor.

1.4. Die Leiterin regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.

1.5. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn dadurch ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes der Kindergartenleitung oder den Erziehern/Innen mitzuteilen.

1.6. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden.

Zweck der Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

Hierfür muss die entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, von den Vorsorgeuntersuchungen Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung, die mit Ausnahme der U 7 jedoch nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen darf.

Die jeweils gültigen „Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des KiTaG“ sind anzuwenden.

1.7. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der „Erklärung zu übertragbaren Krankheiten“.

1.8. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die allgemein empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

2.0. Abmeldung

2.1. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.

2.2. Längeres unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Träger zur Neubesetzung des Platzes.

3.0. Besuch des Kindergartens; Öffnungszeiten und Ferien

3.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

3.2. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Erzieherin zu benachrichtigen.

3.3. Es werden verschiedene Betreuungszeiten angeboten:

3.3.1. Kindergarten

Modell 1: „Halbtagsbetreuung 13.00 Uhr“

Montag	7.30	bis	13.00	
Dienstag	7.30	bis	13.00	
Mittwoch	7.30	bis	13.00	
Donnerstag	7.30	bis	13.00	Betreuungszeit
Freitag	7.30	bis	13.00	27,5 Stunden

Modell 2: „VÖ 1, Verlängerte Öffnungszeiten 13.30 Uhr“

Montag	7.30	bis	13.30	
Dienstag	7.30	bis	13.30	
Mittwoch	7.30	bis	13.30	
Donnerstag	7.30	bis	13.30	Betreuungszeit
Freitag	7.30	bis	13.30	30 Stunden

Modell 3: „VÖ 2, Verlängerte Öffnungszeiten 14.30 Uhr“

Montag	7.30	bis	14.30	Mittagessen (gegen Gebühr)
Dienstag	7.30	bis	14.30	Ruhemöglichkeit ist vorhanden
Mittwoch	7.30	bis	13.30	
Donnerstag	7.30	bis	14.30	Betreuungszeit
Freitag	7.30	bis	13.30	33 Stunden

3.3.2. Kleinkindgruppe

Modell 1: „Halbtagsbetreuung 13.00 Uhr“

Montag	7.30	bis	13.00	
Dienstag	7.30	bis	13.00	
Mittwoch	7.30	bis	13.00	
Donnerstag	7.30	bis	13.00	Betreuungszeit
Freitag	7.30	bis	13.00	27,5 Stunden

Modell 2: „VÖ 1, Verlängerte Öffnungszeiten 13.30 Uhr“

Montag	7.30	bis	13.30	
Dienstag	7.30	bis	13.30	
Mittwoch	7.30	bis	13.30	
Donnerstag	7.30	bis	13.30	Betreuungszeit
Freitag	7.30	bis	13.30	30 Stunden

Modell 3: „VÖ 2, Verlängerte Öffnungszeiten 14.30 Uhr“

Montag	7.30	bis	14.30	Mittagessen (gegen Gebühr)
Dienstag	7.30	bis	14.30	Ruhemöglichkeit ist vorhanden
Mittwoch	7.30	bis	13.30	
Donnerstag	7.30	bis	14.30	Betreuungszeit
Freitag	7.30	bis	13.30	33 Stunden

3.3.3. Die Änderung der Betreuungszeiten ist grundsätzlich zum 01.03. und zum 01.09. eines Jahres möglich.

3.3.4. Bei Bedarf und nach Möglichkeit können weitere flexible Öffnungszeiten erprobt und angeboten werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die genaue Ausgestaltung solcher flexibler Öffnungszeiten wird vom Träger im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

3.4. Es wird gebeten, die Kinder nicht vor den genannten Öffnungszeiten zu bringen und sie rechtzeitig zu den Schließungszeiten abzuholen.

3.5. Die Ferien werden vom Träger des Kindergartens im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

3.6. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Aus diesem Grunde ist der Kindergarten am Mittwochnachmittag geschlossen. Die Erzieherinnen verwenden diese Zeit für Mitarbeiterbesprechungen und Fortbildungen.

4.0. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird nach der jeweils gültigen "Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen" erhoben.

5.0. Aufsicht

5.1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2. Die Erzieherin übernimmt die Kinder in den Räumen des Kindergartens und entlässt sie an der Grundstücksgrenze aus ihrer Aufsichtspflicht.

5.3. Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich.

6.0. Versicherung

6.1. Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten

- während des Aufenthaltes im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens auch außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste, etc.)

6.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

6.3. Für die Verwechslung und den Verlust der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

6.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7.0. Regelung in Krankheitsfällen

7.1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

7.2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten und Kopfläusen) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

7.3. Der weitere Besuch im Kindergarten richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Merkblatts „Wiederzulassung nach ansteckenden Krankheiten“, welches auf den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden basiert und laufend den wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst wird. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit den Kindergarten wieder besucht, ist demnach unter Umständen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

8.0. Erziehungspartnerschaft

8.1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. März 2008 oder die entsprechenden Nachfolgeregelungen).

8.2. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit in der Einrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger.

9.0. Schutzauftrag

Mit dem Schutzauftrag aus § 8 a des Sozialgesetzbuchs VIII werden die Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe bei der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen mit einbezogen.

Mit dem Kreisjugendamt wurde diesbezüglich eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages abgeschlossen, worin die abgestuften Vorgehensweisen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufgezeigt sind.

Der Schutzauftrag beinhaltet ebenso die Verpflichtung des Trägers, die persönliche Eignung der Beschäftigten im Kindergarten regelmäßig zu überprüfen.

10.0. Schlussbestimmungen

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen und der Erklärung als verbindlich anerkannt.